

# RS Vwgh 1988/5/18 87/01/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

Bedingte Verurteilung 1949 §3 Abs4;  
FrPolG 1954 §8;  
StG §25;  
StG §9 Abs1 litf;  
StRAG Art9 Abs3;  
VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Mit Ablauf der Probezeit, ohne dass ein Widerruf erfolgte, ist eine bedingt ausgesprochene Landesverweisung endgültig nachgesehen. Eine solche gilt nicht gem Art IX Abs 3 StrafrechtsanpassungsG 1974 als Aufenthaltsverbot. Durch Abweisung eines Antrages auf Aufhebung eines solcherart gar nicht bestehenden Aufenthaltsverbotes wird der Antragsteller in keinem subj. Recht verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010056.X01

## Im RIS seit

31.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>